

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 3099

Beschluss-Nr.: 98/27/01

vom: 27. Juni 2001

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**Satzung über die Entsorgung von kompostierbaren Materialien, die
ganzjährig im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich der
Stadt Falkensee anfallen sowie über das Abbrennen von Lagerfeuern
(Kompostsatzung).**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV: 33
Davon anwesend: 29
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 5
Stimmenthaltungen: 4


Jürgen Bigalke
Bürgermeister




Peter Kissing
Vorsitzender der SVV

**Satzung über die Entsorgung von kompostierbaren Materialien, die ganzjährig
im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich der Stadt Falkensee
anfallen sowie über das Abbrennen von Lagerfeuern
(Kompostsatzung) vom 27. Juni 2001**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994, geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), dem Immissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 3. März 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 258), der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen aus Haushaltungen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen vom 29. September 1994 (GVBl. II Nr. 68 S. 895) sowie der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

(1) Diese Satzung gilt für alle bebauten und unbebauten Grundstücke sowie sonstigen Flächen im Bereich der Stadt Falkensee.

(2) Sonstige Fläche sind auch Straßen, Wege und Plätze sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen und der Erholung dienende Flächen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Als kompostierfähige Materialien im Sinne dieser Satzung gelten Laub, andere bei der Pflege von Grundstücken und sonstigen Flächen, gemäß § 1 (1) und (2) anfallenden Teile von Pflanzen, Reisig und Astholz sowie Stammholz und Stubben von Bäumen, derer sich der jeweils „Zuständige“ entledigen will. Ausgenommen sind Haus- und Küchenabfälle.

(2) „Zuständige“ im Sinne dieser Satzung sind alle Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter und Nutzer von besiedelten und unbesiedelten Grundstücken sowie sonstigen Flächen der Stadt Falkensee.

(3) Die Beseitigung von kompostierfähigem Material wird dem Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer, Verwalter und Nutzer von besiedelten und unbesiedelten Grundstücken auferlegt.

**§ 3
Entsorgungsanlagen**

Den „Zuständigen“ nach § 2 (2) ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von kompostierbaren Materialien zu errichten, einzubauen oder zu betreiben. Als Anlage in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung.

§ 4 Entsorgung

(1) Die Entsorgung kompostierfähigen Materials hat so zu erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
Für die Entsorgung kompostierfähigen Materials steht im Stadtgebiet von Falkensee der Kompostplatz der Fa. GALAFA zur Verfügung.
Die Unkosten für die ordnungsgemäße Entsorgung sind durch die „Zuständigen“ gemäß § 2 (2) zu tragen.

(2) Pflanzliche Abfälle dürfen auch auf den eigenen Grundstücken kompostiert werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten. Die Kompostierung hat so zu erfolgen, dass keine Schädlinge angelockt werden.

(3) Kompostierfähige Materialien, die aus objektiven Gründen, z.B. durch den Befall von Krankheitserregern oder andere zu erwartende Gefahren für die Flora nicht kompostiert werden können, sind gesondert zu erfassen und kurzzeitig durch den „Zuständigen“ entsorgen zu lassen.

§ 5 Verbrennen pflanzlicher Abfälle sowie das Abbrennen von Lagerfeuern

(1) Das Verbrennen im Freien von pflanzlichen Abfällen aus allen Grundstücken und Flächen, gem. § 1 (1) und (2) ist ganzjährig untersagt.
Zugleich ist auch das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen, Straßen- und Wegrändern sowie Öd- und Unland ganzjährig untersagt.
Kleine Feuer von 1 m Durchmesser und 1 m Höhe sind nach Maßgabe des § 7 LImSchG ganzjährig genehmigungsfrei.

(2) Für, von Krankheitserregern, befallene Gehölze, gem. § 4 (3) sowie Spargelkraut erteilt das Ordnungsamt der Stadt Falkensee eine Sondergenehmigung für das Verbrennen dieser Materialien.

(3) Das Verbrennen, gemäß § 5 (2) wird nur außerhalb der Vegetationsperiode (01.10. - 28.02.) genehmigt. Hierzu ist im Ordnungsamt ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Die Genehmigung zum Abbrennen eines Lagerfeuers kann in Ausnahme erteilt werden. Diese Ausnahme wird an bestimmten festgelegten Tagen im Jahr gewährt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag im Ordnungsamt zu stellen. An folgenden Terminen kann ein Lagerfeuer nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Ordnungsamt abgebrannt werden:

1. Anlässe mit überwiegend öffentlichem Gesamtinteresse
(Kindertag, Schulfeste, Lampionumzüge der Kitas, Tag der Einheit, 30.04.)
2. Anlässe mit religiösem Hintergrund
(Osterfeuer, Reformationstag, Martinsfeier)

(4.1) Das Abbrennen eines Feuers bzw. das Verbrennen von befallenem Gehölz ist verboten,

1. ab Waldbrandstufe I,
2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
3. bei starker Rauchentwicklung durch die Verwendung von nassem Material

(5) Die Unkosten für die Genehmigung zum Abbrennen eines Lagerfeuers sowie zum Abbrennen von befallenem Gehölz trägt der Antragsteller. Die Kosten für die Genehmigung sind in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee geregelt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Anlagen zur Entsorgung zu erwerbsmäßigen Zwecken errichtet, ohne dafür eine behördliche Genehmigung zu besitzen
 2. entgegen § 4 Abs. 2 auf dem Grundstück so kompostiert, dass es zu Geruchsbelästigungen kommt bzw. Schädner angelockt werden
 3. entgegen § 4 Abs. 3 von Krankheitserregern befallenes Gehölz nicht kurzfristig entsorgt
 4. entgegen § 5 Abs. 1 kompostierfähiges Material verbrennt
 5. entgegen § 5 Abs. 2 von Krankheitserregern befallenes Gehölz ohne Genehmigung verbrennt
 6. entgegen § 5 Abs. 4 ein Lagerfeuer ohne Genehmigung abbrennt
 7. entgegen § 5 Abs. 4.1 bei ausgerufenen Waldbrandstufe, bei starkem Wind oder mit starker Rauchentwicklung ein Feuer abbrennt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 AbfKompVbrV durch die örtliche Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (5112,92 Euro) geahndet werden.

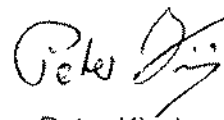
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird außer Kraft gesetzt:
- Satzung über die Entsorgung von kompostierbaren Materialien, die ganzjährig im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich der Stadt Falkensee anfallen sowie über das Abbrennen von Lagerfeuern (Kompostsatzung)
(Beschluss-Nr. 22/04/99 vom 24. Februar 1999)

Falkensee, 28. Juni 2001


Jürgen Bigalke
Bürgermeister




Peter Kissing
Vorsitzender der SVV